

Beschluss Nr. 501/2024

Schwyz, 25. Juni 2024 / ju

Motion M 2/24: Millionen-Überschüsse der Schwyzer Bevölkerung zurückerstatten

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 31. Januar 2024 haben die Kantonsräte Sepp Marty und Dr. Urs Rhyner folgende Motion eingereicht:

«Seit Jahren schliesst die Rechnung des Kantons Schwyz mit massiven Ertragsüberschüssen ab. Allein für die letzten vier Jahre beträgt die Summe der Ertragsüberschüsse rund 460 Millionen Franken. Eine zu pessimistische Budgetierung und weitere Unsicherheitsfaktoren tragen dazu bei, dass das Vermögen des Kantons auf ein unverhältnismässig hohes Niveau gestiegen ist.

Demgegenüber kämpft die Schwyzer Bevölkerung mit steigenden Kosten. Teurere Lebensmittel, höhere Strompreise und Krankenkassenprämien belasten die Budgets der Schwyzer Haushalte. Angesichts des wachsenden finanziellen Drucks auf die Bürgerinnen und Bürger, braucht es griffige Massnahmen, um der übertriebenen Steuerabschöpfung durch den Kanton Einhalt zu gebieten.

Eine neue Studie von Avenir Suisse¹ belegt, dass der Kanton Schwyz jeweils deutlich übers Ziel hinausschiesst – zum Nachteil der Schwyzer Steuerzahlenden. Im Zeitraum von 2016 bis 2022 entsprach der mittlere Überschuss in der Jahresrechnung rund 26 Prozent der Einkommenssteuern. Das entspricht Fr. 1452 pro Haushalt. Trotz der Steuersenkung im Jahr 2022 erzielte der Kanton weiterhin deutliche Überschüsse. Es besteht somit nach wie vor Potenzial, um die Haushalte steuerlich zu entlasten.

Die Studie regt für den Fall von ungeplanten Überschüssen ein neues Instrument an, damit die Steuerzahlenden nicht stärker als nötig belastet werden. Mittels rechtlich festgeschriebener Steuererrückvergütung sollen unerwartete Überschüsse umgehend den Steuerzahlenden zurückerstattet werden. Die Erbringung von öffentlichen Leistungen oder die Umsetzung von Projekten wären dadurch nicht beeinträchtigt, da deren Finanzierung gewährleistet bleibt.

Wir fordern hiermit den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, in der das Instrument der Steuerrückvergütung implementiert wird. Wir bitten den Regierungsrat im Bericht zu dieser Motion konkret auf folgende Modalitäten einzugehen und eine Beurteilung vorzunehmen, welche Form der Steuerrückvergütung den Verhältnissen im Kanton Schwyz am besten gerecht wird.

- *Keine symmetrische Rückvergütung: Nur Ertragsüberschüsse sollen zurückerstattet werden.*
- *Rückvergütung nur von Ertragsüberschüssen, die nicht budgetiert waren.*
- *Für die Höhe der Rückvergütung (vollständig oder teilweise) soll die Nettoverschuldung des Kantons angemessen berücksichtigt werden.*
- *Rückvergütung unter Berücksichtigung der steuerlichen Progression.»*

¹ Lukas Rühl, Avenir Suisse (31.01.2024): <https://www.avenir-suisse.ch/publication/budgetierung-ausser-rand-und-band-steuerrueckverguetung/>

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der Motion M 12/23 «Änderung Steuergesetz des Kantons Schwyz» (vgl. RRB Nr. 45/2024) hat der Kantonsrat an seiner Sitzung vom 27. März 2024 bereits eine vergleichbare Motion behandelt. Der Kantonsrat ist der Argumentation des Regierungsrates gefolgt und hat die Motion M 12/23 mit 63 zu 30 Stimmen nicht erheblich erklärt. Der Regierungsrat beantragte aus nachfolgenden Gründen, die Motion nicht erheblich zu erklären:

- die geforderte Gesetzesrevision wurde als nicht genügend beurteilt, es wäre eine Verfassungsgrundlage zu schaffen;
- die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung würden verletzt;
- die Abschöpfungsmargen zum Nationalen Finanzausgleich (NFA) hätten sich verschlechtert (Negativgeschäft);
- hohe Komplexität und enorme administrative Kosten zur Umsetzung;
- eine stabile, mittelfristige Finanzplanung würde durch ein unnötiges Mikromanagement der Steuererträge erschwert;
- die finanziellen Perspektiven zeigen keinen Bedarf für eine derartige Massnahme auf, insbesondere da mit dem erheblich erklärten Postulat P 21/22 «Potenzial gezielter und wirksamer steuerlichen Entlastungen» (vgl. RRB Nr. 345/2023) bereits die Evaluation von weiteren steuerentlastenden Massnahmen in Auftrag gegeben wurden;
- die Motion wurde als unausgewogen eingestuft, da es nur bei gewissen Steuerzahlern zu Rückerstattungen gekommen wäre.

Die Debatte im Kantonsrat widerspiegelte die Einschätzung des Regierungsrates, welche grundsätzlich auch auf die vorliegende Motion M 2/24 «Millionen-Überschüsse der Schwyzer Bevölkerung zurückerstatten» zutreffen.

2.2 Erwägungen

Im Vergleich zur Motion M 12/23 können jedoch nachfolgende Unterschiede festgestellt werden:

- die Rückerstattungen sollen nur bei nicht-budgetierten Ertragsüberschüssen erfolgen;
- die steuerliche Progression wird beachtet;
- die Verschuldungssituation des Kantons wird berücksichtigt;
- gesetzliche Festlegung der Rückerstattung.

Aus Sicht des Regierungsrates stellen die ersten drei der obigen Aspekte eine Verbesserung zu der abschlägig beantworteten Motion M 12/23 dar, jedoch nur am Rande. Im Kern bleibt die von den Motionären geforderte steuerliche Rückerstattung ein aufwendiger, komplexer Mikromanagement-Prozess. Dieser Ansatz kann aus akademischer Perspektive durchaus interessante Aspekte aufweisen, muss jedoch aus Sicht des Regierungsrates zwangsweise an der praktischen Umsetzung (Todesfall, Umzug, Scheidung etc.) scheitern bzw. kann nur mit einem hohen zusätzlichen Ressourceneinsatz erfolgen. Die Rechtssicherheit einer stabilen Besteuerung würde durch unberechenbare Rückvergütungen eingeschränkt und es müsste ein komplexer, saisonaler Prozess mit zusätzlichem Personal prästiert werden. Des Weiteren sind mit den steuerlichen Entlastungen bereits zusätzliche Massnahmen in der Erarbeitung (vgl. Ziffer 2.1). Nicht zu vergessen ist, dass die Gemeinwesen im Rahmen der Finanz- und Aufgabenprüfung 2022 (vgl. RRB Nr. 380/2023 sowie RRB Nr. 694/2023) auf das Jahr 2025 um voraussichtlich total 76 Mio. Franken auf Kosten des Kantonshaushalts entlastet werden. In einem nächsten Schritt sind aus Sicht des Regierungsrates insbesondere die Bezirke und Gemeinden gefragt, wenn es um eine Reduktion der steuerlichen Belastung geht. In diesem Bereich existiert höheres und längerfristiges Senkungspotenzial, als über saisonale kantonale Steuerrückvergütungen je erreicht werden könnte.

Der vierte Aspekt der oben erwähnten Unterschiede erscheint dem Regierungsrat zudem ordnungspolitisch heikel, da damit die Kompetenz des Kantonsrates indirekt eingeschränkt wird. Durch die nachträgliche, automatisierte Reduktion des Steuerfusses wird ein zentrales Mittel der finanzpolitischen Steuerung des Kantonsrates implizit eingeschränkt. Die Anreize zur exakten Budgetierung und politischen Diskussion der Steuerbelastung können gar sinken, da man sich auf den potenziellen Automatismus verlässt.

2.3 Fazit

Die Motionäre verweisen in ihrem Vorstoss auf die Studie «Budgetierung ausser Rand und Band, Teil 2: Wie eine kantonale Steuerrückvergütung das Problem entschärfen kann» von Avenir Suisse. Im Fazit der Studie (vgl. Seite 13 f.) halten die Autoren selbst fest, dass eine Steuerrückvergütung nicht der optimale Ansatz ist:

«Zu wünschen wäre darum eine realitätsnähere Budgetierung, die entsprechendes Steuersenkungspotenzial offenlegen würde, das dann idealerweise auch realisiert wird. Da Steuersenkungen aber eine träge und verpolitisierte Massnahme sind, wurde in dieser Analyse, sozusagen als Second-Best-Lösung, ein alternativer, neuer, und in Teilen vielleicht etwas experimentell anmutender Vorschlag skizziert: Die Steuerrückvergütung.»

Der Regierungsrat ist stets bemüht, den anspruchsvollen Prozess der Budgetierung zu verbessern und hat dabei in der Vergangenheit auch durchaus Erfolge erzielt. Dieser Pfad wird kontinuierlich weiterverfolgt. Ebenso ist der Kantonsrat, wie die vergangenen Jahre beweisen, keinesfalls träge in der Handhabung des Steuerfusses. Aus Sicht des Regierungsrates funktioniert das bestehende – gemäss der Studie von Avenir Suisse auch grundsätzlich beste – System. Die Steuerung der Erträge kann zeitnah über den Steuerfuss erfolgen. Es besteht kein Bedarf für einen experimentellen, aufwendigen Systemwechsel. Die vorliegende Motion ist entsprechend nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 2/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Finanzen; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber